

Verordnung über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen

Vom 8. August 2023

Der Gemeinderat, gestützt auf § 5 Absatz 2 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen vom 25. September 2023, beschliesst:

§ 1 Hypothetisches Einkommen

Das für die Berechnung der Mietzinsbeiträge einzubeziehende hypothetische Einkommen gemäss § 5 Abs. 1 des Reglements über die Ausrichtung von kommunalen Mietzinsbeiträgen richtet sich nach dem monatlichen Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftsabteilungen, beruflicher Stellung und Geschlecht gemäss Tabelle des Bundesamtes für Statistik.

§ 2 Zumutbare Arbeitspensen

¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- a. 0% vor obligatorischer Einschulung;
- b. 50% ab obligatorischer Einschulung;
- c. 80% ab Eintritt in die Sekundarstufe;
- d. 100% ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Binningen, den 8. August 2023

GEMEINDERAT BINNINGEN

Die Präsidentin a.i.: Caroline Rietschi

Der Gemeindeverwalter: Christian Häfelfinger